

Ministerium für Volksbildung

Sitz im Ministerialgebäude Dresden-Reutlingen, Carolpl. 2, Geschäftszeit im Sommerhalbjahr 7.—15., im Winterhalbjahr 7.—15. Uhr. Sprechzeit Dienstags und Freitags 11.—13. Uhr.

Sein Geschäftskreis umfasst das staatliche Aufsichtsrecht über alle Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die Beaufsichtigung der Stiftungen, insoweit sie nicht rein kirchlichen Zwecken dienen oder Armen- oder Krankenversorgung betreffen oder nach ausdrücklicher Bestimmung der Stiftungsurkunde unter einem anderen Ministerium stehen, die Universität, die Technische Hochschule mit der Abteilung Forstl. Hochschule Tharandt, die Handelshochschule Leipzig, die Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die Akademie der bildenden Künste zu Dresden, die Angelegenheiten der Kunstspräfektur einschl. Musik, die Verwaltung der Staatstheater, die nationale Erwachsenenbildung (Volkshochschulen), Erwerbslosenschulung, Berufshilfe für Abiturienten und das gesamte Schulwesen, insoweit es nicht besondern, anderen Ministerien untergeordneten Zwecken dient.

Minister: Dr. Hartnade.

Ministerialdirektor: Dr. jur. F. W. Konrad Woelker. **Kommiss. Ministerialrat:** Dr. phil. Walter Kleint als Ministerialdirigent. **Ministerialräte:** Prof. Richard Michael, Geh. Reg.-Rat; Dr. jur. Dr. Albrecht Wolf, Geh. Reg.-Rat; Dr. jur. Kurt O. v. Zimmermann, Geh. Reg.-Rat; Max Otto Kurt v. Seydel, Geh. Reg.-Rat; Dr. phil. Paul Weinhold; Franz Siegmund Eichardt; Herm. Egon Rud. Weischner; Dr. jur. Er. Hans Reuter. **Oberregierungsräte:** Dr. jur. F. W. Bolde; Jos. Edler v. Schuch; Dr. phil. A. Georg Schneider; Dr. jur. Egon Alb. Groß; Dr. jur. Walter Rathsburg; Dr. phil. Herm. Margaretha Dyck; A. Fritz Sturm; Dr. phil. Robert Bergemann; Dr. phil. Rudolf Fränkel; Arthur Schmidt; Werner Studentkowski. **Regierungsrat:** Dr. phil. Arthur Vollmer. **Regierungsassistent:** Herbert Hammer; **Referendar:** Christian Böcker. **Ministerialbürodirektor:** Gustav Paul Schubert. **Regierungssamtänner:** Alfr. Willi Friedler; W. Emil Horn; A. Arthur Kuhnert; Fr. Richard Adler; Alfred Ungermann; A. Albert Gruwe; Mor. Walter Göring; B. Richard Fuß; E. Alfred Frey; Bernhard Freitag; Hans Weier.

Kassenverwaltung. Ein- und Auszahlungen finden nur 9.—13. Uhr statt. **Vorstand der Hauptbuchhaltung:** E. Richard Bauer, Kanzleirat. **Ministerial-Kassendirektor:** Richard Alfred Böhme. **Regierungssamtmann:** Albin Ad. Böphel.

Rechnungсamt. **Ministerial-Rechnungsdirektor:** Friedrich Graß, Rech.-Rat. **Stellvertreter:** Herm. Kurt Gelhaar, Reg.-Amtm.

Gehaltsamt. Ritterstr. 14 m. **Vorstand:** E. Richard Bauer, Kanzleirat. **Stellvertreter:** Mag. Herm. Vandgraf, Reg.-Amtm.

Bezirksschulamt I Dresden, Stadt

Siehe 4. Abschnitt unter Schulen.

Bezirksschulämter für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden

- a) **Bezirksschulamt Dresden II** für den linkselbischen Teil der Amtshauptmannschaft. **Bezirksschulrat:** W. Potscher, Schloßstr. 34/36 n. **Sprechstunde:** Mittwochs 14.—16 Uhr. ♀ 13724.
- b) **Bezirksschulamt Dresden III** für den rechtselbischen Teil der Amtshauptmannschaft. **Bezirksschulrat:** Karl Geber, Schloßstr. 36 n. **Sprechstunde:** Mittwochs 14.—16 Uhr. ♀ 13724.

Gewerbeschulrat

für Dresden-Süd (Amtshauptmannschaften Dresden links der Elbe), Dippoldiswalde, Pirna). Prof. Dr. Dahme, Dresden-A. 1, Schloßstr. 36 n. **Sprechzeit:** Sonnabends von 9.—12 Uhr. ♀ 13374 u. 13724.

Gewerbeschulrat

für Dresden-Nord (Amtshauptmannschaftliche Bezirke Dresden rechts der Elbe, Großenhain und Meißen, einschl. der Städte Dresden, Großenhain, Meißen, Radeberg und Riesa), Schloßstr. 36 n. ♀ 13374. **Sprechst. Freit. 12.—14 Uhr.**

Technische Hochschule

Die Sachsenische Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Forschung und die Lehre zu pflegen auf allen Wissenschaftsgebieten, auf die sich die Technik in ihrer Entwicklung mittelbar oder unmittelbar stützt. Sie vermittelt hiernach die in sich abgeschlossene wissenschaftliche Vorbildung für eine berufliche Tätigkeit in der Wirtschaft, bei staatlichen und anderen Behörden. Sie pflegt weiterhin die künstlerische Beanspruchung und dient wie der Technik und der Kunst auch den Natur- und Kulturwissenschaften, um durch Schulung in ihnen und durch ihre wissenschaftliche Pflege die Studierenden, zur Trägern einer umfassenden Bildung zu erziehen. Sie ist in folgende sieben Abteilungen gegliedert:

1. **Hochbau-Abteilung** für Entwerfen von Hochbauten, Städtebau, Raumkunst, Baukonstruktion, Formenlehre, Gebäudetechnik, Fabrik- und Industriebau, Gartenarchitektur, Geschichte der Baukunst usw.

2. **Bauingenieur-Abteilung** für Baumechanik, Festigkeitslehre, Ingenieurhochbau, Brückenbau, Eisenbahn- und Verkehrsweisen, Städtisches Bauwesen, Wasserbau, Wasserwirtschaft, Vermessungslehre, Ausgleichsrechnung, praktische Astronomie usw.
3. **Mechanische Abteilung** für Entwerfen von Kolben- und Kreiselradmaschinen aller Art, Dampfkesseln, Hebe- und Transportmaschinen, Werkzeugmaschinen, Technische Wärmelehre, Kinematik, Technische Mechanik, Maschinentechnologie, Textiltechnik (einchl. Spinnerei und Weberei), Papierfabrikation, Bau und Betrieb der Kraftfahrzeuge, Start- und Schwachstromtechnik (einchl. Telephonie, Telegraphie, Radiotechnik), Elektrische Mechanik usw.
4. **Chemische Abteilung** für Wissenschaftliche und Technische Chemie und Fabrikbetrieb. Anorganische, Organische, Physikalische und Farbenchemie, Chemie der Textil- und Papierindustrie, Lebensmittel-, Gärungs- und Kolloidchemie, Färbereitechnik, Technologie des Glases und der Tonwaren und der Mörse und Zemente usw.
5. **Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt** für Forstwissenschaft, Forsteinrichtung, Forstschutz, Forstbenutzung, Waldbau, Forstbotanik, Forstzoologie usw.
6. **Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung** für Reine und Angewandte Mathematik (Darstellende Geometrie, Analytische Mechanik, Technische Mechanik, Versicherungsmathematik, Mathematische Statistik usw.), Theoretische und Experimentalphysik, Technische Physik, Optik, Röntgenologie, Wissenschaftliche Photographie und Photochemie, Anthropologie, Völkerkunde, Hygiene, Meteorologie, Erdkunde, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie und für die wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes der musikalisch-tunierisch- und zeichnerisch-wissenschaftlichen Richtung.
7. **Kulturwissenschaftliche Abteilung** für Philosophie, Pädagogik, Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Staatswissenschaften, Soziologie, Politik und Verfassungsrecht, Geschichte, Religionswissenschaften, Kunstgeschichte, Musikgeschichte, Literatur und Sprachwissenschaft (Deutsch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Englisch, Russisch, Chinesisch) sowie für die Ausbildung von Volkswirten, Berufs- und Volkschullehrern.

Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt, an die sich Übungen in den Zeichen- und Konstruktionsräumen, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Excursionen anschließen. Mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit jenen in den grundlegenden Wissenschaften, sind Seminaristische Übungen, Repetitorien und Kolloquien verbunden.

Neben den der vertieften Ausbildung in diesen Wissenschaftszweigen dienenden Seminaren und Instituten sind besonders hervorzuheben:

1. Das Städtebausminar für Entwerfen von Bebauungsplänen und Ausbildung in den künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen des Städtebaus. Über die Teilnahme werben von der Direktion des Seminars besondere Beugnisse erteilt.
2. Das Auslandseminar will zur Förderung der Allgemeinbildung sowie zur Vorbereitung auf etwa geplante Tätigkeit im und mit dem Auslande die Auslandskunde erweitern und vertiefen.
3. Institut für ausländische und koloniale Forstwirtschaft. Die Aufgaben des Instituts bestehen in der wissenschaftlichen Bearbeitung der für Deutschland aus verschiedenen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen bedeutungsvollen Probleme und Beziehungen der Forstwirtschaft des Auslandes, besonders forstlich unentwickelter Länder und Kolonien.
4. Das Versicherungsseminar dient neben allgemeiner Einführung in das Versicherungswesen der wissenschaftlichen Ausbildung von Versicherungstechnikern.
5. Das Pädagogische Institut (Leipziger Str. 16) für die Ausbildung von Volks- und Berufsschullehrern. Nähere Auskunft darüber erteilt die Direktion des Institutes.
6. Das Versuchs- und Materialprüfungsamt hat neben seinen Lehrzwecken die Aufgabe, Versuche in wissenschaftlichem und öffentlichem Interesse anzustellen, insbesondere Prüfungen von Bau- und Konstruktionsmaterialien, Schmieden usw. auf Antrag von Behörden und Privaten auszuführen.

7. Das Institut für Kraftfahrwesen ist, abgelehnt von seinen Lehrzwecken, eine amtliche Sachverständigenstelle, insbesondere für behördliche Abnahme von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Kraftwagenführern.
8. Das Außeninstitut. Das Institut, das unter Rektor und Senat steht, hat die Aufgabe und das Recht, alle wissenschaftlichen Lebraufgaben aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, ohne in den regelmäßigen Aufgabentreis der Fachabteilungen zu fallen.

Das erste Studienjahr beginnt wegen der vorgeschriebenen praktischen Arbeitszeit für die Hochbau-, Bauingenieur- und die Mechanische Abteilung mit dem Wintersemester, für die Chemische Abteilung mit dem Sommersemester, für die Mathematisch-naturwissenschaftliche, die Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt und die Kulturwissenschaftliche Abteilung mit dem Sommer- oder Wintersemester. Der Eintritt in die Technische Hochschule kann bei allen Abteilungen sowohl im Sommer- wie im Wintersemester erfolgen. Die Vorlesungen beginnen in der Regel im Sommersemester Ende April, im Wintersemester Ende Oktober.

Ferien finden statt: vom 1. August bis zur ersten vollen Woche des Monats Oktober, außerdem in der Zeit vom Schlusse bis zum Beginn des Studienjahres, sowie zu Weihnachten 14 Tage und zu Pfingsten 8 Tage. Vor Beginn eines jeden Semesters wird ein Berichtsamt für das kommende Semester angeforderten Vorlesungen und Übungen herausgegeben.

Für die Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule bestehen in Unterordnung unter das Ministerium für Volksbildung folgende Organe:

1. Für jede Abteilung das Abteilungskollegium und der Abteilungsvorstand;
2. für die gesamte Hochschule der Senat und der Rektor, das Professorenkollegium, sowie der Hochschulrentmeister. Den Geschäftskreis der vorstehend genannten Organe stellt das Statut des näheren fest.

Der Rektor, welcher die Technische Hochschule nach außen vertritt, ist der Führer der Hochschule. Er wird vom Ministerium für Volksbildung auf zwei Jahre aus der Zahl der ordentl. Professoren ernannt.

Aufnahmebedingungen.

1. Für Studierende: Voraussetzung für die Aufnahme ist im allgemeinen das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule, Deutschen Oberschule und Aufbauschule des Deutschen Reiches, einer sächsischen Studienanstalt oder der Sachsischen Akademie für Technik zu Chemnitz.

Außerdem können als Studierende aufgenommen werden: Deutsche inaktive Offiziere mit entsprechender Bildung, approbierte Apotheker und Personen, welche das Diplom einer deutschen Technischen Hochschule besitzen, und für das Studium als Volks- oder Berufsschullehrer auch Inhaber des Reifezeugnisses eines ländlichen Seminars.

Dagegen dürfen Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte, Angehörige der Reichswehr und Personen, welche einer anderen sächsischen öffentlichen Bildungsanstalt angehören, sowie Gewerbetreibende nicht als Studierende, wohl aber als Hospitanten aufgenommen werden.

2. Für Zuhörer: Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, können als Zuhörer eingeschrieben werden, sofern sie die Reife für Obersekunda oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen.

Für die Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt ist vor der Aufnahme als Zuhörer eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit im Forstberuf nachzuweisen, von der nur in besonderen Fällen abgesehen werden kann.

Zuhörer unterliegen ebenso wie Studierende der Disziplinarordnung der Technischen Hochschule und müssen Beiträge zur Studentenschaft, zur studentischen Krankenkasse und zur Unfallversicherung zahlen. Zu Diplomprüfungen werden Zuhörer nicht zugelassen.

3. Für Hospitanten: Personen, welche der Hochschule weder als Studierende noch als Zuhörer angehören, kann der Rektor bei Nachweis entsprechender Vorbildung die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen

